

§ 4 FloristMFPv — Handlungsbereiche

Floristmeister-Fortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 17.12.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Floristmeister oder zur Geprüften Floristmeisterin erfolgt in den Handlungsbereichen:

1. Unternehmensführung,
2. interne und externe Kommunikation,
3. Mitarbeiterführung und Personalentwicklung,
4. Ausbildung,
5. Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation,
6. Beschaffung und Pflege,
7. Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung),
8. Fertigung und Kontrolle.

(2) Im Handlungsbereich „Unternehmensführung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein floristisches Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Handlungsprinzipien zu führen. Insbesondere soll sie die Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation beherrschen sowie die Entwicklungen des Marktes, sowohl lokal als auch global, erkennen, analysieren und darauf reagieren können. Sie soll die Instrumente des Controllings und des Qualitätsmanagements anwenden können sowie in der Lage sein, die für eine Unternehmensführung einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. rechtliche, ökonomische und organisatorische Aspekte der Unternehmensformen verstehen und berücksichtigen,
2. Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation anwenden,
3. Methoden der Marktbeobachtung und -analyse beherrschen,
4. rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung kennen und beachten und
5. Controllinginstrumente anwenden und Regeln des Qualitätsmanagements beachten.

(3) Im Handlungsbereich „Interne und externe Kommunikation“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, inner- und außerbetriebliche Kommunikationsprozesse zu fördern und zu gestalten, kundenorientiert kommunikative Problemsituationen zu erkennen und angemessene Lösungsvorschläge zu unterbreiten sowie die Möglichkeiten zeitgemäßer Kommunikationstechniken und Datenverarbeitung zu nutzen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Kommunikationsformen beherrschen,
2. Individual- und Gruppenverhalten beurteilen und Teamarbeit fördern,
3. Methoden der Konfliktvermeidung und der Konfliktlösung anwenden und
4. Instrumente und Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie nutzen.

(4) Im Handlungsbereich „Mitarbeiterführung und Personalentwicklung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz den Anforderungen entsprechend sicherzustellen. Insbesondere soll sie Mitarbeiter durch die Anwendung geeigneter Methoden zielgerichtet zu eigenverantwortlichem Handeln führen können. Ferner soll sie in der Lage sein, auf der Basis einer quantitativen und qualitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. quantitativen und qualitativen Personalbedarf bestimmen,

2. Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile erstellen,
3. Führungsmethoden und -mittel zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben anwenden,
4. Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen auswählen, einsetzen und motivieren und
5. Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen planen und veranlassen.

(5) Im Handlungsbereich „Ausbildung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die nachfolgenden Qualifikationsschwerpunkte selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren und somit die berufs- und arbeitspädagogische Eignung zur Ausbildung in der Floristik besitzt. Es können folgende Handlungsfelder geprüft werden:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

(6) Im Handlungsbereich „Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, floristische Werkstücke und Dienstleistungen zu entwerfen sowie die betrieblichen Abläufe zu analysieren, zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Sie soll das Personal- und Zeitmanagement beherrschen. Ferner soll sie die Arbeitsablaufplanung und die Disposition der Werkstoffe und Geräte durchführen und eine Kostenkalkulation erstellen können. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Gestalterische Konzepte für floristische Werkstücke und Dienstleistungen entwickeln und erläutern,
2. Betriebs- und Arbeitsplatzorganisation durchführen,
3. Arbeitsorganisation und Zeitplanung erstellen,
4. Kostenkalkulation und Preisbildung durchführen und
5. Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz berücksichtigen und gewährleisten.

(7) Im Handlungsbereich „Beschaffung und Pflege“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Bezugsquellen für pflanzliche und nichtpflanzliche Werkstoffe, Geräte und Dienstleistungen zu erschließen sowie die benötigten Güter in entsprechender Qualität und Quantität preisgünstig zu beschaffen. Ferner soll sie die sachgerechte Versorgung, Pflege und Lagerung der pflanzlichen und nichtpflanzlichen Werkstoffe beherrschen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Bezugsquellen erschließen, vergleichen und nutzen,
2. Angebote von pflanzlichen und nichtpflanzlichen Werkstoffen beurteilen,
3. Pflanzen und Pflanzenteile ihren Ansprüchen gemäß pflegen,
4. nichtpflanzliche Werkstoffe sachgerecht lagern und
5. Umweltschutz beachten und Energie sparsam verwenden.

(8) Im Handlungsbereich „Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung)“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Strategien der Vermarktung sowie die Präsentation von Waren und Dienstleistungen zu entwickeln und umzusetzen. Ferner soll sie Kunden zielgerichtet und sachgerecht beraten können. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Marketingkonzepte und verkaufsfördernde Maßnahmen entwickeln, beurteilen und vorstellen,
2. Angebote erstellen und Entwürfe zeichnerisch darstellen,
3. Präsentationstechniken beherrschen und
4. Beratungsgespräche führen.

(9) Im Handlungsbereich „Fertigung und Kontrolle“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, auf der Grundlage eines floristischen Konzeptes Werkstücke unter Berücksichtigung einer ökonomischen und ökologischen Vorgehensweise zu fertigen und zu kontrollieren. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. themen-, raum- und anlassbezogene floristische Werkstücke fertigen,
2. Werkstücke in ihrer Gestaltung erläutern und beurteilen und
3. Werkstücke hinsichtlich des Konzeptes und der Kalkulation überprüfen.

Zitiervorschlag: § 4 FloristMFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FloristMFPrV/4>